

Einladung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur **ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung, Donnerstag, 4. Juni 2015, 20.00 Uhr, Aula der Sekundarschule Zollbrück**, einladen zu dürfen.

Die Unterlagen zum Traktandum 2 liegen 30 Tage, diejenigen zu Traktandum 1 liegen sieben Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung öffentlich auf.

Kontakt

Gemeindeverwaltung Lauperswil
Dorfstrasse 51
3438 Lauperswil
Tel. 034 496 22 22
Fax 034 496 22 23
Mail info@lauperswil.ch
www.lauperswil.ch

Öffnungszeiten

MO	08.00 – 11.30 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
DI	Vormittag geschlossen, 14.00 – 17.00 Uhr
MI – DO	08.00 – 11.30 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
FR	08.00 – 11.30 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Traktandenliste

1. Gemeinderechnung 2014 / Genehmigung

Die Gemeinderechnung 2014 wurde durch den Gemeinderat zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet. Die Rechnung der Einwohnergemeinde Lauperswil schliesst nach Vornahme von übrigen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von CHF 297'049.42 ausgeglichen ab. Die Besserstellung gegenüber dem Voranschlag beträgt CHF 628'000.00. Das Eigenkapital beläuft sich unverändert auf CHF 2'542'836.88. Die nachfolgenden Ereignisse haben das Ergebnis der Jahresrechnung gegenüber dem Voranschlag 2014 massgeblich beeinflusst:

positiv

- Tieferer Gemeindeanteil an Lastenausgleich Lehrergehälter Primar- und Sekundarstufe
- Tieferer Gemeindeanteil an Lastenausgleich Ergänzungsleistungen
- Kantonsbeitrag an Sanierung Unwetterschäden 2012
- Tieferer Gemeindeanteil an Lastenausgleich öffentlicher Verkehr
- Mehrerträge Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Steuerteilungen natürliche Personen
- Höhere Zuschüsse Disparitätenabbau und Mindestausstattung des Kantons
- Buchgewinne aus Verkauf ehemaliges Feuerwehrmagazin Bomatt und Landparzelle

negativ

- Höherer Gemeindeanteil an Lastenausgleich Sozialhilfe
- Bewertungskorrektur auf diversen Grundstücken Finanzvermögen infolge Überbewertung nach HRM2

Die Nettoinvestitionen betragen CHF 1'074'057.05.

Der Gemeinderat ist über den guten Rechnungsabschluss erfreut. Die per 31.12.2013 tieferen Einwohnerzahlen wirkten sich aus auf die verschiedenen Lastenverteiler (geringerer Gemeindeanteil) wie auch auf den Finanzausgleich (höhere Zahlungen an die Gemeinde). Zusätzlich konnte der massive Einbruch der Steuern im Rechnungsjahr 2013 vollständig wettgemacht werden und liegt dank der Erhöhung der Steueranlage sogar über dem Wert von 2012. Zum guten Rechnungsergebnis haben zudem die Sparbemühungen (diverse Kürzungen/Streichungen in der Laufenden Rechnung wie auch der Verzicht auf Investitionen) beigetragen. Der Gemeinderat erachtet das vorhandene Eigenkapital als genügend geäufnet und gleicht das Rechnungsergebnis mit übrigen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen aus.

Zusammenzug der Laufenden Rechnung nach Funktionen

Lauperswil	Rechnung 2014		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung	9'326'508.44	9'326'508.44	9'200'530.00	8'572'530.00	8'775'041.93	8'721'362.36
Aufwandüberschuss		0.00		628'000.00		53'679.57
0 Allgemeine Verwaltung	1'031'964.20	180'397.55	1'063'150.00	157'700.00	1'047'658.55	173'243.45
Nettoaufwand	851'566.65	16.10%	905'450.00	15.51%	874'415.10	15.61%
1 Öffentliche Sicherheit	297'201.32	287'830.87	314'360.00	277'480.00	225'089.35	214'473.90
Nettoaufwand	9'370.45	0.18%	36'880.00	0.63%	10'615.45	0.19%
2 Bildung	2'092'197.80	426'163.02	2'138'080.00	375'750.00	2'123'592.55	489'190.06
Nettoaufwand	1'666'034.78	31.50%	1'762'330.00	30.19%	1'634'402.49	29.18%
3 Kultur und Freizeit	394'268.00	4'807.00	43'700.00	5'300.00	39'403.95	5'270.60
Nettoaufwand	346'198.00	0.65%	38'400.00	0.66%	34'133.35	0.61%
4 Gesundheit	14'525.30	2'732.00	17'050.00	2'000.00	17'409.55	7'051.60
Nettoaufwand	11'793.30	0.22%	15'050.00	0.26%	10'337.95	0.18%
5 Soziale Wohlfahrt	2'002'399.20	25'429.70	2'014'840.00	6'000.00	1'947'055.05	6'082.00
Nettoaufwand	1'976'969.50	37.38%	2'008'840.00	34.42%	1'940'973.05	34.65%
6 Verkehr	833'333.55	271'166.60	940'600.00	999'50.00	1'048'256.40	104'717.95
Nettoaufwand	562'166.95	10.63%	840'650.00	14.40%	943'538.45	16.84%
7 Umwelt und Raumordnung	1'033'558.30	856'630.65	1'236'930.00	1'007'750.00	1'065'542.45	912'541.80
Nettoaufwand	176'927.65	3.34%	229'180.00	3.93%	153'000.65	2.73%
8 Volkswirtschaft	17'983.20	104'120.55	20'420.00	97'000.00	16'005.00	96'170.10
Nettoertrag	1.63%	86'137.35	1.47%	765'800.00	1.45%	80'165.10
9 Finanzen und Steuern	1'963'918.77	7'167'230.50	14'111'400.00	6'543'600.00	12'450'290.08	6'712'620.90
Nettoertrag	98.37%	5'203'311.73	98.53%	5'132'200.00	98.55%	5'467'591.82

Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Funktionen

Lauperswil	Rechnung 2014		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	1'546'348.75	1'546'348.75	1'859'350.00	1'859'350.00	1'865'024.45	1'865'024.45
0 Allgemeine Verwaltung Nettoausgaben	762'413.80 762'412.80	1.00 70.98%	830'000.00 830'000.00	0.00 47.45%	51'970.65 51'970.65	0.00 7.79%
1 Öffentliche Sicherheit Nettoausgaben/-einnahmen	0.00 0.00%	1.00 1.00	0.00 0.00	0.00 0.00%	0.00 0.00	0.00 0.00%
2 Bildung Nettoausgaben	276'525.90 276'525.90	0.00 25.75%	282'350.00 282'350.00	0.00 16.14%	103'948.90 103'947.90	1.00 15.58%
6 Verkehr Nettoausgaben	39'680.65 9'000.65	30'680.00 0.84%	440'000.00 440'000.00	0.00 25.15%	433'893.55 419'582.55	14'311.00 62.89%
7 Umwelt und Raumordnung Nettoausgaben	160'571.75 26'118.70	134'453.05 2.43%	252'000.00 197'000.00	55'000.00 11.26%	269'898.35 71'670.75	198'227.60 10.74%
8 Volkswirtschaft Nettoausgaben/-einnahmen	0.00 0.00	0.00 0.00%	0.00 0.00	0.00 0.00%	20'000.00 20'000.00	0.00 3.00%
9 Finanzen und Steuern Nettoeinnahmen	307'156.65 100.00%	1'381'213.70 1'074'057.05	55'000.00 100.00%	1'804'350.00 1'749'350.00	985'313.00 100.00%	1'652'484.85 667'171.85

Antrag an die Stimmberechtigten:

1. Die Stimmberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass für den Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe ein gebundener Nachkredit von CHF 32'900.95 bewilligt worden ist.
2. Die Stimmberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass für Abschreibungen auf Liegenschaften Finanzvermögen (Bewertungskorrektur) ein gebundener Nachkredit von CHF 316'444.10 bewilligt worden ist.
3. Genehmigung des Nachkredites für übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von CHF 297'049.42.
4. Genehmigung der ausgeglichenen Jahresrechnung 2014.

2. Zusammenlegung Regionaler Sozialdienst Oberes Emmental und Soziale Dienste Langnau

Genehmigung des Reglements zur Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes / Kenntnisnahme des Vertrages mit der Gemeinde Langnau betreffend Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes

1. Ausgangslage

Die Gemeinden des Oberen Emmentals (ohne Langnau) bilden seit längerer Zeit gemeinsam den Gemeindeverband „Regionaler Sozialdienst Oberes Emmental“ (RSD Oberes Emmental). Dieser Verband umfasst die Gemeinden Eggwil, Lauperswil, Röthenbach, Rüderswil, Schangnau, Signau, Trub und Trubschachen. Langnau als grösste Gemeinde der Region betreibt einen gemeindeeigenen Sozialdienst. Da die Gemeinde Langnau geografisch zentral und deswegen hinsichtlich der Erreichbarkeit für Klienten optimal gelegen ist, hat der RSD Oberes Emmental seine Räumlichkeiten auch in Langnau bezogen. Somit befinden sich gegenwärtig zwei Sozialdienste in Langnau, welche je für unterschiedliche Einzugsgebiete zuständig sind.

Mitte 2012 stimmten sämtliche Gemeinderäte der neun betroffenen Gemeinden einer vertieften Abklärung eines möglichen Zusammenschlusses der beiden Sozialdienste zu und setzten eine Arbeitsgruppe ein. Diese erarbeitete gemeinsam mit einer externen Beratungsfirma eine Machbarkeitsstudie, welche die notwendigen Voraussetzungen, die Vor- und Nachteile, die Erwartungen und Herausforderungen sowie potenzielle Vorgehensweisen für eine mögliche nähere Zusammenarbeit oder ein Zusammenlegen der beiden Sozialdienste aufzeigte.

Im Januar 2014 wurde ein gemeinsamer Workshop mit den Gemeinderäten aller betroffenen Gemeinden durchgeführt. Ziel war es dabei, die Interessen der verschiedenen Parteien zu diskutieren, eine Bewertung verschiedener Zusammenarbeits-Modellvarianten vorzunehmen und eine gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Projekt zu ermöglichen. Gestützt auf die Ergebnisse des Workshops erarbeitete die Arbeitsgruppe einen Modellvorschlag für ein Sitzgemeindemodell mit einer Sozialkommission mit weitgehenden Befugnissen und Kompetenzen sowie einer differenzierten Stimmengewichtung, um den Anschlussgemeinden ein echtes Mitspracherecht zu gewähren. Diesem Modellvorschlag wurde das Gemeindeverbandsmodell mit asymmetrischer Stimmenverteilung gegenüber gestellt.

2. Zusammenschluss der beiden Sozialdienste

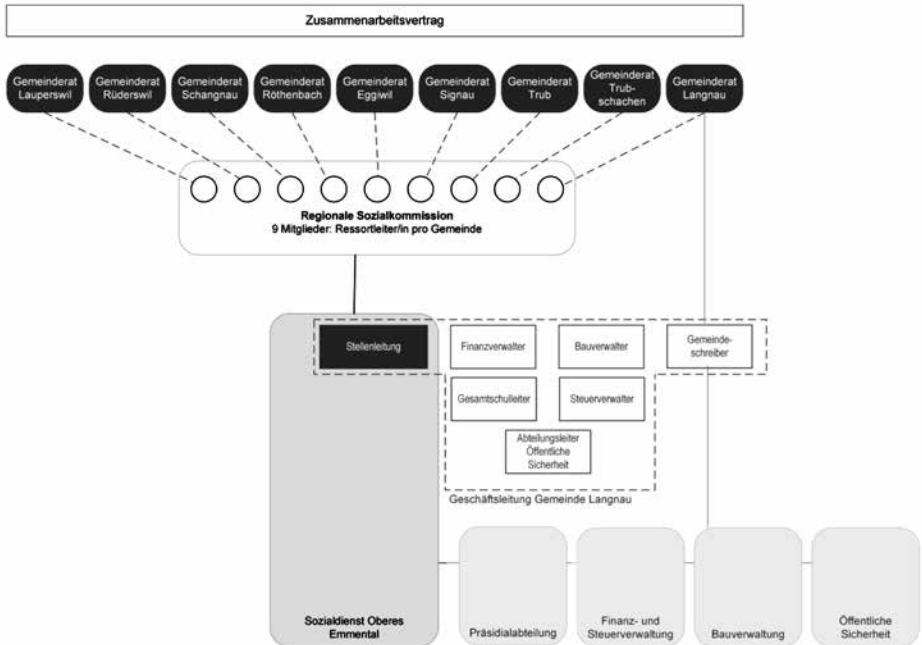
Mit einem Zusammenschluss der beiden Sozialdienste, ergibt sich Klarheit für die Klientenschaft (nur noch ein Sozialdienst für das gesamte Obere Emmental). Zudem können mit den gemeinsamen Ressourcen die sozialen Herausforderungen der Zukunft proaktiv wahrgenommen und diesbezüglich die Zukunft des oberen Emmentals gemeinsam gestaltet werden. Die Zukunftsfähigkeit ist somit gegeben.

2.1 Stärken des Modells gegenüber einer Verbandslösung

- Das Sitzgemeindemodell ist als Zusammenarbeitsmodell in unserer Region gut eingeführt und hat sich mehrfach bewährt:
 - Zivilschutz Region Langnau (alle Gemeinden Oberes Emmental)
 - Feuerwehr Region Langnau (Bowil, Langnau, Lauperswil, Rüderswil, Signau)
 - ARA Region Langnau (Escholzmatt-Marbach, Langnau, Schangnau, Trub, Trubschachen)
 - Betreuung von Kindern in Tagespflege und Tagesstätten (Eggiwil, Langnau, Lauperswil, Röthenbach, Rüderswil, Signau, Trub, Trubschachen)
- Es werden keine zusätzlichen Verbandsstrukturen benötigt (schlanke Strukturen).
- Da es nur noch eine einzige Sozialbehörde – die Regionale Sozialkommission (RSK) – gibt, müssen Geschäfte nicht für mehrere Gremien vor- und nachbereitet bzw. mehrere Gremien koordiniert werden (Kosteneffizienz, Informationsfluss). Gleichwohl ist die Grösse der Sozialbehörde mit 9 Mitgliedern überschaubar und eine effiziente Geschäftsabwicklung gegeben. Die nicht-proportionale personelle Vertretung wird durch die Stimmengewichte nur teilweise aufgewogen. Die Sitzgemeinde ist gegenüber den Partnergemeinden bewusst untervertreten (Mitbestimmung).
- Durch die Integration in die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Langnau mit über 100 Mitarbeitenden können Synergien genutzt werden. Es bestehen z.B. eine zentrale IT-Infrastruktur und eine zentrale Personalabteilung. Es sind verschiedene Controlling-Instanzen vorhanden. Die Sozialbehörde wird in Bezug auf operative Themen und Entscheidungen entlastet.

2.2 Schwächen des Modells, gegenüber einer Verbandslösung

- Das Budget des Sozialdienstes ist Teil des Gesamtbudgets der Gemeinde Langnau und wird in letzter Instanz durch das Langnauer Parlament genehmigt.
- Die organisatorische Nähe zur Gemeindeverwaltung Langnau kann als Distanz zu den umliegenden Gemeinden wahrgenommen werden.
- Die Entlastung der Sozialbehörde reduziert die Einbindung der einzelnen Gemeinderäte.



3. Kostenverteilung

Der grösste Teil der anfallenden Kosten wird in die kantonale Lastenausgleichsrechnung einbezogen und muss somit nicht aufgeteilt werden. Die Aufteilung der nicht lastenausgleichsberechtigten Kosten auf die Gemeinden wird nach folgendem Schlüssel vorgenommen:

- 10 % der Gesamtkosten werden durch einen Sockelbeitrag finanziert, der je zur Hälfte durch die Sitzgemeinde sowie die Partnergemeinden getragen werden. Die Aufteilung der Kosten innerhalb der Partnergemeinden erfolgt jeweils nach der Einwohnerzahl.
- 10 % der Gesamtkosten werden je nach Anteil der Fälle zwischen der Sitzgemeinde sowie den Partnergemeinden aufgeteilt. Die Verteilung der Kosten innerhalb der Partnergemeinden erfolgt nach der Einwohnerzahl.

c) 80 % der Gesamtkosten werden gemäss der Einwohnerzahl aller Vertragsgemeinden aufgeteilt.

Gestützt auf die Berechnungen mittels der abgeschlossenen Jahresrechnungen 2012 und 2013 kann davon ausgegangen werden, dass sich die durch die Gemeinden zu übernehmenden nicht lastenausgleichsberechtigten Kosten mit dem Zusammenschluss mittelfristig nicht erhöhen sollten. Unter der Voraussetzung, dass sich keine wesentlichen Veränderungen (gesetzliche Anpassungen, neue Leistungen, Änderungen in den Klientenkategorien etc.) ergeben, lässt sich mit dem Zusammenschluss die künftige Kostenentwicklung sicherlich dämpfen.

4. Beratungen in den Gemeinden

Am 14. Mai 2014 fand eine weitere Diskussionsveranstaltung mit Delegationen aller betroffenen Gemeinden statt. Grundlage für die Diskussion bildete der durch die Arbeitsgruppe erarbeitete Modellvorschlag. In der Beratung und den Diskussionen wurden Vor- und Nachteile der beiden Organisationsmodelle Sitzgemeinde und Gemeindeverband angesprochen, aber auch über Stimmrechtsverteilung und Kostenschlüssel diskutiert.

Anschliessend fanden die entsprechenden Diskussionen bezüglich Zusammenlegung der beiden Sozialdienste in jedem einzelnen Gemeinderat statt. Die einzelnen Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Zusammenschluss und Modellvorschlag wurden dem Regierungstatthalteramt Emmental zugestellt. In einer ersten Phase sprachen sich sieben Gemeinden für die Fusion und das Sitzgemeindemodell aus. Eine Gemeinde lehnte eine Fusion ab und eine Gemeinde sprach sich wohl für eine Fusion, aber mit dem Gemeindeverbandsmodell aus.

Gestützt auf dieses Ergebnis diskutierten die beiden letztgenannten Gemeinderäte nochmals über die entsprechende Zusammenführung der beiden Sozialdienste. Schliesslich stimmten auch sie der entsprechenden Fusion der Sozialdienste im Rahmen des Sitzgemeindemodelles zu.

5. Reglement betreffend Aufgabenübertragung in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Sozialdienst Oberes Emmental)

In diesem Reglement wird die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes der Anschlussgemeinden an die Sitzgemeinde geregelt. Die jeweiligen Gemeinderäte werden zum Abschluss des Anschlussvertrages ermächtigt. Weiter werden die Verantwortlichkeiten und die Rechtspflege geregelt.

Für die Genehmigung des Reglementes zur Aufgabenübertragung ist in den Anschlussgemeinden die Gemeindeversammlung zuständig, während dem in der Sitzgemeinde Langnau der Grosse Gemeinderat über die Zusammenlegung der beiden Sozialen Dienste befinden wird.

6. Anschlussvertrag

Der Anschlussvertrag wird zwischen der Sitzgemeinde Langnau und den Anschlussgemeinden Eggwil, Lauperswil, Röthenbach, Rüderswil, Schangnau, Signau, Trub und Trubschachen abgeschlossen. Darin werden die grundlegenden Fragen des Zusammenschlusses geregelt. So werden unter anderem der Name des neuen Sozialdienstes (Sozialdienst Oberes Emmental), der Beitritt weiterer Gemeinden, die Stellung und Befugnisse von Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden festgehalten. Weiter werden die Zusammensetzung, die Pflichten und Kompetenzen der neuen Regionalen Sozialkommission festgelegt. Allgemeine Grundsätze und die Kostenverteilung sind weitere Bestandteile des Vertrages.

Wie das Reglement wurde auch der Vertrag ausführlich diskutiert und der Mitwirkung der beteiligten Gemeinden unterstellt. Der Abschluss des Vertrages liegt in der Kompetenz des jeweiligen Gemeinderates der beteiligten Gemeinden.

7. Ausblick

Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Anschlussgemeinden und den Grossen Gemeinderat der Sitzgemeinde Langnau wird der rechtliche und organisatorische Zusammenschluss der beiden Sozialdienste per 01. Januar 2017 erfolgen. Anschliessend wird auch der heute bestehende Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Oberes Emmental gestützt auf das bestehende Organisationsreglement aufgelöst.

Allenfalls ist eine räumliche Zusammenführung der beiden Sozialdienste aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Vorgängig sind noch einige Massnahmen zu treffen, wie z.B.

- Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten
- Wahl der Stellenleitung
- Organisation der Zusammenlegung mit neuem Organigramm, Aufgaben- und Stellenbeschreibungen
- etc.

Falls mehr als zwei Gemeinden einem Zusammenschluss nicht zustimmen, wird das Vorhaben nicht umgesetzt und die beiden heutigen Sozialdienste bleiben in der gegenwärtigen Organisation bestehen. Falls eine oder zwei Gemeinden den Zusammenschluss ablehnen, müssten sich diese bei einem anderen regionalen Sozialdienst anschliessen bzw. die gesetzlichen Aufgaben selbst übernehmen.

Antrag an die Stimmberechtigten:

1. Zustimmung zur Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Sozialdienst Oberes Emmental).
2. Genehmigung des Reglements betreffend die Aufgabenübertragung in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes.
3. Kenntnisnahme des Anschlussvertrags.

3. Verschiedenes

Informationen und Mitteilungen des Gemeinderates

Beitrag an Pflege und Haltung von Bienenvölkern

Anlässlich seiner Sitzung vom 13.01.2014 hat der Gemeinderat beschlossen, die Imker, welche Bienenvölker in der Gemeinde Lauperswil pflegen, mit einem finanziellen Beitrag zu unterstützen. An seiner Sitzung vom 07.04.2015 hat der Gemeinderat seinen diesbezüglichen Beschluss erneuert. Die Imker werden weiterhin mit einem Beitrag von Fr. 10.00 pro Bienenvolk unterstützt. Massgebend für die Anzahl Bienenvölker ist der Stichtag 01.05.2015. Die Imker werden zu gegebenem Zeitpunkt mittels persönlichem Schreiben über die Beiträge informiert.

Mitteilungen aus den Gemeindekommissionen

Baukommission

Richtlinien «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» – Überarbeitung

Ausgangslage

Der Kanton Bern fördert Gebäude mit niedrigem Energieverbrauch verbunden mit der Nutzung von einheimischen, erneuerbaren Energieträgern. Die Erstellung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien soll deshalb für die Bauherrschaften unkompliziert und soweit sinnvoll ohne formelles Baubewilligungsverfahren möglich sein.

Im Kanton Bern sind gemäss dem kantonalen Baubewilligungsdekret (BewD) Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, die auf Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden erstellt werden, baubewilligungsfrei – sofern sie den kantonalen Richtlinien entsprechen und keine Schutzobjekte betreffen sind.

Am 01.05.2014 ist eine Revision der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung in Kraft getreten, welche u.a. Vorgaben für Solaranlagen auf Dächern beinhaltet (Art. 18a RPG, Art. 32a u. 32b RPV). Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die «kantonalen Richtlinien», weshalb diese ans übergeordnete Bundesrecht angepasst werden müssen. Zugleich wird die Gelegenheit genutzt, die Praxis zu den Wärmepumpen besser abzubilden.

Die überarbeiteten Richtlinien «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» vom Januar 2015 legen in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht verbindlich fest, welche Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von der Baubewilligungspflicht befreit sind.

Ziel

Ziel der Richtlinien ist es, Rechtssicherheit zu schaffen. Bauherrschaften, Baubewilligungsbehörden, Fachstellen, Planer und Lieferfirmen sollen – kantonsweit nach den gleichen Kriterien – eine einfache und klare Abgrenzung zwischen baubewilligungsfreien und baubewilligungspflichtigen Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien vornehmen können. Zudem sollen die Gestaltungshinweise der Richtlinien eine einheitliche Beurteilung von baubewilligungspflichtigen Anlagen sicherstellen.

Meldepflicht

Das Bundesrecht sieht neu vor, dass baubewilligungsfreie Solaranlagen der zuständigen Behörde zu melden sind (Art. 18a Abs. 1 RPG). Im Kanton Bern soll diese Meldepflicht mit der laufenden Revision der Baugesetzgebung voraussichtlich im Jahr 2016 eingeführt werden. Solaranlagen können aber schon vorher der Gemeinde freiwillig gemeldet werden. Entsprechende Hilfsmittel werden zusammen mit den überarbeiteten Richtlinien zur Verfügung gestellt.

Das vorerst freiwillige Meldeformular ist zu finden unter:

www.jgk.be.ch/jgk/de/index/baubewilligungen

Bekanntmachung

Die überarbeiteten Richtlinien sind auf der Internetseite der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) aufgeschaltet. Sie sind zu finden unter dem Link **www.energie.be.ch** – Rubrik Energie > Energievorschriften Bau > Energieordner (Rubrik 12) oder in der kantonalen Publikationsdatenbank <http://www.be.ch/portal/de/veroeffentlichungen/publikationen.html>

Gedruckte Broschüren können bei der Gemeindeverwaltung Lauperswil bezogen werden.

Nicht ständige Kommission Umbau Gemeindehaus

Der Umbau des Gemeindehauses schreitet voran. Nachdem anfangs Dezember 2014 die neue Schulküche in Betrieb genommen werden konnte, wurde im Januar 2015 das Provisorium in der Turnhalle eingerichtet. Ende Januar 2015 zügelte die Verwaltung in die Turnhalle und am 2. Februar 2015 wurden die Bauarbeiten am Gemeindehaus in Angriff genommen. Ende April (Redaktionsschluss des vorliegenden Infoblattes) waren die Aus- und Abbrüche getätigt, neue Wände teilweise erstellt, neue Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen in Arbeit, die Dachdeckerarbeiten voll im Gange, die neue Sirene montiert, die wöchentlichen Bausitzungen gut besucht und es herrschte emsiges Treiben auf der Baustelle. Zeit- und Kostenplanung konnten sehr gut eingehalten werden. Die Bauleitung und sämtliche beteiligten Unternehmungen leisteten und leisten sehr gute Arbeit und arbeiten vorbildlich zusammen. Die nicht ständige Kommission Umbau Gemeindehaus dankt allen Beteiligten an dieser Stelle für die offene Kommunikation und die gute Zusammenarbeit.





Schulkommission

Ferienordnung Schuljahr 2015/2016

Sekundarschule Zollbrück, Schulen Rüderswil und Lauperswil, Klasse zur besonderen Förderung (KbF) Zollbrück

Sommerferien	4. Juli bis 9. August 2015
1. Quartal	10. August bis 18. September 2015
Herbstferien	19. September bis 11. Oktober 2015
2. Quartal	12. Oktober bis 24. Dezember 2015
Winterferien	24. Dezember 2015 bis 10. Januar 2016
3. Quartal	11. Januar bis 8. April 2016
Sportferien	27. Februar bis 6. März 2016
Frühlingsferien	9. April bis 24. April 2016
4. Quartal	25. April bis 1. Juli 2016
Brücke Auffahrt	5. Mai bis 8. Mai 2016
Sommerferien	2. Juli bis 14. August 2016

- Zusätzliche Ferien Kindergärten und Primarschulen Lauperswil, Kindergärten und Primarschulen Rüderswil

Frühlingsferien 2. April bis 9. April 2016

Umweltkommission

Grüngutentsorgung; Grüngutsammelplatz bei Hans Fankhauser, Langnaustrasse 149 (Obermatt), 3550 Langnau

Die Bevölkerung kann kompostierbare Abfälle wie Laub, Baum-, Rasen- und Gartenschnitt beim Grüngutsammelplatz in der Obermatt deponieren. Küchenabfälle und Wurzelstöcke werden NICHT angenommen.

Grössere Grüngutmengen, d.h. ab 3 m³ (lose) sind kostenpflichtig. Preisanfrage direkt bei Hans Fankhauser (Natel 079 503 00 07).

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

März – November	jeden Montagnachmittag jeden Mittwochnachmittag jeden Samstag (ganzer Tag)
Dezember – Februar	auf Anfrage

Gegen Entgelt kann die Bevölkerung das Grüngut direkt bei sich zu Hause hacken und abtransportieren lassen.

Nach Absprache mit Hans Fankhauser kann auch ausserhalb der Öffnungszeiten Grüngut deponiert werden.

Die Bevölkerung wird gebeten, ausschliesslich den gemeindeeigenen Grüngutsammelplatz bei Hans Fankhauser, Obermatt, zu benutzen.

Papiersammlungsdaten 2015 (der Schulen der Gemeinde Lauperswil)

Emmenmatt	Dienstag, 03.11.2015
Lauperswil	Freitag, 30.10.2015
Ebnit/Frittenbach/Mungnau	Montag, 02.11.2015

Ökologische Ausgleichsflächen / Ökologische Vernetzung

Beiträge für das Pflanzen von Hochstammbäumen

Mit der Einführung der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 04.04.2001 verstärkt der Bund sein Engagement für eine wirksamere Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt. Er gewährt Zusatzbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität und für Flächen, welche in einem vom Kanton genehmigten Teilrichtplan «Ökologische Vernetzung» bezeichnet sind. Seit 2010 bezahlt die Gemeinde keine zusätzlichen Beiträge mehr an die ökologischen Ausgleichsflächen.

Seit 2010 wird aber pro neu gepflanzten Hochstammbaum in der Gemeinde Lauperswil ein Beitrag von max. CHF 50.00, ausgerichtet. Diese Regelung gilt für alle Einwohner/innen von Lauperswil, die einen Hochstammbaum pflanzen. Bei der Gemeindeverwaltung Lauperswil kann diese Rückerstattung, unter Vorlage der entsprechenden Kaufquittung, beantragt werden.

Diverses

Fakturierung Hundetaxe 2015

Da sämtliche Hunde gemäss eidg. Tierseuchengesetz und -verordnung obligatorisch mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein müssen, verzichtet der Gemeinderat ab 2015 darauf, weiterhin eine gemeindeeigene Hundemarke abzugeben. Da ebenfalls seit Jahren mit der Bezahlung der Hundetaxe auch kein Impfnachweis mehr erbracht werden muss, wird gleichzeitig von der bisherigen persönlichen Barzahlung durch die HundehalterInnen umgestellt auf eine **Fakturierung mit Einzahlungsschein**.

Gemäss kantonalem Hundegesetz und Art. 14 des Gebührenreglements der Gemeinde Lauperswil ist **für jeden gehaltenen Hund, der am Stichtag (01.08.2015) über 6 Monate alt ist, eine Hundetaxe zu entrichten**. Die Hundetaxe wurde vom Gemeinderat auf Fr. 40.00 pro Hund festgesetzt. Der Rechnungsversand an die bereits bei der Finanzverwaltung registrierten HundehalterInnen wird ca. Mitte August 2015 erfolgen.

HundehalterInnen, welche **einen Hund nicht mehr besitzen**, werden gebeten, diesen jeweils sofort bei der ANIS-Datenbank **und** der Finanzverwaltung **abzumelden**, damit keine Rechnungen mehr ausgestellt werden. **Neue Hunde sind durch die HundehalterInnen umgehend, jedoch spätestens bis 31.07.2015 bei der Finanzverwaltung unter Vorweisung der Registrierungsbestätigung der ANIS-Datenbank anzumelden.** Für alle von der Hundetaxe befreiten Militär-, Polizei-, Blinden- und Therapiehunde sind die aktuellen Ausweise ebenfalls spätestens bis 31.07.2015 bei der Finanzverwaltung vorzuweisen. Andernfalls werden die Hundetaxen in Rechnung gestellt.

Im Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die vorerwähnte Mikrochip-Registrierung die **ANIS Animal Identity Service AG, Morgenstrasse 123, 3018 Bern** im Auftrag der Kantone eine nationale Heimtierdatenbank führt. Damit diese Datenbank stets aktuell ist, sind gestützt auf Art. 17 der eidg. Tierseuchenverordnung die **HundehalterInnen verpflichtet, Adressänderungen, Besitzerwechsel sowie den Tod eines Hundes** innert 10 Tagen der ANIS zu melden. Weitere Informationen dazu können der Registrierungsbestätigung der ANIS oder der Homepage www.anis.ch entnommen werden.

Betreuungsgutschriften der AHV/IV jetzt geltend machen!

Betreuungsgutschriften können die Höhe Ihrer künftigen Rente verbessern

Betreuungsgutschriften werden nicht ausbezahlt, sondern den anspruchsberechtigten versicherten Personen bei der Berechnung ihrer Rente angerechnet.

Anspruchsbegründung (1):

Pflege und Betreuung von verwandten AHV/IV-Rentner/innen mittlerer Hilflosigkeit

Anspruch auf die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift haben versicherte Personen, die in gemeinsamem Haushalt **Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Geschwister mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV und IV, der Unfall- oder Militärversicherung von mindestens mittlerem Grad dauernd betreuen.** Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sind Verwandten gleichgestellt (nicht aber Tanten, Onkel, Nichten, Nefen, Cousins/Cousinen oder Pflegekinder). Als hilflos gelten auch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, für die Pflegebeiträge der Invalidenversicherung bezogen werden.

Anspruchsbegründung (2):

Dauerndes Wohnen in gemeinsamem Haushalt oder in der Nähe

Die betreute Person muss tatsächlich überwiegend entweder in der gleichen Wohnung, im gleichen Gebäude oder zumindest auf einem benachbarten Grundstück (Stöckli) wohnen. **Als nicht überwiegend in gemeinsamem Haushalt wohnhaft gelten insbesondere Personen, die nur über das Wochenende, in den Ferien oder an Einzeltagen beherbergt wer-**

den. Bei einem Aufenthalt von insgesamt rund 180 Tagen pro Jahr im Haushalt der betreuenden Person besteht indessen Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift.

Seit 2012 können Betreuungsgutschriften neu auch dann angerechnet werden, wenn die pflegebedürftige Person in der Nähe wohnt.

Bedingung: Die pflegende Person wohnt nicht mehr als 30 Kilometer von der pflegebedürftigen Person entfernt oder braucht nicht länger als eine Stunde, um den entsprechenden Weg zurückzulegen.

Der Anspruch ist jährlich geltend zu machen

Eine Betreuungsgutschrift kann bis zum Erreichen des AHV-Alters der betreuenden Person **je-weils am Ende eines Kalenderjahrs** bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mit amtlichem Formular geltend gemacht werden. Dieses ist sowohl von der/den betreuenden Person/en als auch von der betreuten Person zu unterzeichnen. Dem Antragsformular sind alle sachdienlichen Unterlagen, wie Kopie des Familienbüchleins oder der Niederlassungsbewilligung, beizufügen. Bei mehreren betreuenden Personen wird die Gutschrift zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei verheirateten Versicherten wird die Betreuungsgutschrift während der Ehejahre immer je hälftig geteilt. Werden Betreuungsgutschriften nicht innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht, so ist der Anspruch verwirkt; er wird für die Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt.

Anspruchskonkurrenz zwischen Betreuungs- und Erziehungsgutschriften

Es kann nicht gleichzeitig Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift und eine Betreuungsgutschrift geltend gemacht werden. **Für betreuende Personen mit Kindern unter 16 Jahren geht der Anspruch auf Erziehungsgutschriften vor;** Betreuungsgutschriften können somit keine mehr angerechnet werden.

Auskünfte

www.akbern.ch oder bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnorts, welche auch kostenlos Merkblätter und Formulare abgibt.

Information: Eschentriebsterben / Eschenwelke

Krankheit

Die Baumkrankheit **Eschentriebsterben** oder **Eschenwelke** (*Chalara fraxinea*) ist in der Schweiz erstmals 2008 aufgetreten. Die Pilzkrankheit wurde aus Ostasien in die Schweiz eingeschleppt und hat sich in den letzten Jahren auch im Kanton Bern rasch mit dem Wind ausgebreitet. Die Erkrankung führt dazu, dass Pflanzenteile oberhalb des Befalls welken und absterben. In der Folge verlichtet sich bei älteren Bäumen die Krone, befallene Jungpflanzen gehen ein.

Bisher sind keine wirksamen Bekämpfungsmethoden bekannt.



weisse Fruchtkörperchen (Pilze) des Eschenwelke-Erregers



vom Eschenwelke-Erreger befallene Esche mit dürren Ästen und Kronenteilen

Empfehlungen

Eschentriebsterben

- Es zeichnet sich ab, dass einzelne Eschen aufgrund ihrer genetischen Ausstattung weniger anfällig oder resistent gegen die Krankheit sind.
- Befallene Eschenbestände sollten deswegen zunächst nur aufmerksam beobachtet werden.
- Gesunde Eschen in befallenen Beständen sollten auf jeden Fall belassen werden, weil es sich dabei um resistente Exemplare handeln könnte.
- Aus Sicherheitsgründen sollten grosse, stark erkrankte Eschen dort entfernt werden, wo herunterfallende Äste und Kornenteile eine ernsthafte Gefahr darstellen (z.B.: an viel begangenen Wanderwegen, bei einer eingerichteten Feuerstelle).

Die markierten Eschen werden in nächster Zeit gefällt.

Die Waldbesitzer und der Forstdienst bitten die Bevölkerung um Verständnis und Beachtung der aufgestellten Absperrungen.



Tag der offenen Tore

Löschzug Zollbrück
Dorfstrasse 1

Samstag, 30. Mai 2015
11.00 bis 16.00 Uhr

- Rundgang durchs Magazin
- Fahrzeug-/Gerätepräsentation
- Festwirtschaft



Fête de la
MUSIQUE
21 JUIN

**Sonntag, 21. Juni 2015, 19.00 Uhr,
Jakob-Markt, Zollbrück**

mit Apéro, serviert durch die Ortsvereine
Emmenmatt, Lauperswil, Rüderswil und Zollbrück

Die Musizierenden, die Ortsvereine und die Gemeinderäte Lauperswil und Rüderswil freuen sich
auf viele Zuhörerinnen und Zuhörer!

Notfall-Nummern

Arzt

Dr. med.
Martin Balmer
Lauperswilstrasse 24
3436 Zollbrück
Tel. 034 496 73 82

Dr. med.
Reto Stüdeli
Harzer 36
3436 Zollbrück
Tel. 034 496 91 11

Medphone
0900 57 67 47

Sanität
144

Tierärzte

Grosstierpraxis Weibel und Werner

Dr. med. vet. Daniel Weibel
Oberdorfstrasse 15
3438 Lauperswil
Tel. 034 496 83 80
Donnerstag bis Samstag

Dr. med. vet. Christoph Werner
Oberbach 110
3433 Schwanden i.E.
Tel. 034 496 83 80
Montag–Mittwoch

Kleintierpraxis

Dr. med. vet.
Margreth Siegenthaler
Thanstrasse 12
3436 Zollbrück
Tel. 034 496 71 21

Zahnarzt

Dr. med. dent.
Alain E. Doriot
Dorfstrasse 14
3436 Zollbrück
Tel. 034 496 89 19

Feuerwehr Region Langnau

Kommandant
Werner Eberle
Alleestrasse 8
3550 Langnau i.E.
Tel. 034 409 31 41

Notruf
118

Kantonspolizei

Polizeiwache Langnau
Dorfstrasse 19
3550 Langnau i.E.
Tel. 034 424 77 61

Notruf
117